

# **S a t z u n g**

## **der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V. in der Fassung vom 04.07.2019**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, rechtlichen Betreuern, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Zweck, Aufgabe und Ziel des Vereins ist, für Menschen mit Behinderungen zu erreichen, dass
  - sie ein möglichst normales Leben führen können
  - ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft möglich ist
  - sie ihr Leben selbst bestimmen können.

Zur Verwirklichung seines Zwecks und seiner Aufgaben zählt es insbesondere,

- a) Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen von Geburt oder Behinderung an zu beraten, zu begleiten und stützen, und Angehörige und Betreuer bei der Erziehung zu unterstützen.
  - b) die notwendigen Angebote, Einrichtungen und Maßnahmen zu fordern, zu fördern, selbst zu schaffen oder sich daran zu beteiligen. Z.B. Kindergarten, Schule, Werkstätten, berufliche Bildung, Inklusionsfirmen, ambulante Arbeitsangebote, Wohnen und Betreutes Wohnen, Offene Hilfen, unterstützen und helfen.
  - c) die Interessen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen und Betreuer gegenüber Bund, Land, Kommunen und der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.

- (4) Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit fördern und dies selbst vorleben.
- (5) Der Verein will auf die Gesellschaft einwirken, dass sie Verständnis für die behinderten Menschen und ihre Familien hat, die Teilhabe der behinderten Menschen an der Gesellschaft bejaht und fördert.
- (6) Außerdem will der Verein bei der Erziehung, Betreuung und Versorgung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vorschulalter und Schülern mitwirken, diese fördern und unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Umsatzerlöse aus Leistungen und Veranstaltungen
- e) Sonstige Zuwendungen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 1 lit. d festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, der am 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird. Der Vorstand kann nach seinem billigen Ermessen Mitgliedern in besonderen, zu begründenden Fällen (z.B. in finanziellen Notsituationen) zeitweise Beitragsfreiheit oder -reduzierung gewähren oder Beitragszahlungen stunden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (zu richten an die Geschäftsstelle des Vorstands). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein - bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres. Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl sowie Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - b) Wahl des Wirtschaftsprüfers
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Wirtschaftsprüfers
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn der Aufsichtsrat oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht für alle Mitglieder aufzulegen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung seines persönlichen Stimmrechts kann es ein Mitglied seiner Familie (Eltern, Ehegatte und Kinder) schriftlich bevollmächtigen. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (ausgenommen Aufsichtsratswahlen und Satzungsänderungen). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (ausgenommen Aufsichtsratswahlen und Satzungsänderungen), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und bis zu neun Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte heraus den Vorsitzenden sowie einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Alle rechtlichen Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
  - a) die Überwachung, Beratung und Begleitung des Vorstands
  - b) die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - c) alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands
  - d) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern
  - e) die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - g) den Erlass und die Änderung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands, welche der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (bspw. im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands)
  - h) alle anderen sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben
- (4) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf drei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung für eine konkrete Wahl bzw. im Rahmen des betreffenden Wahlverfahrens nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ergibt sich zwischen dem Ende der Amtszeit, für die ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, und der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Wahl des betreffenden Aufsichtsratsamtes steht, eine zeitliche Lücke, so bleibt das betreffende Aufsichtsratsmitglied übergangsweise noch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme pro zu besetzendem Aufsichtsratsamt. Es sind die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Sind nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden, wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Aufsichtsratsmitglied an seiner Stelle berufen (Kooptation). Ferner ist der Aufsichtsrat jederzeit zur Kooptation von Aufsichtsratsmitgliedern berechtigt, um dadurch den Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung Aufsichtsratswahlen stehen, auf die gemäß § 9 Ziffer 1 höchstmögliche Zahl zu ergänzen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Es können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen Mitglied des Aufsichtsrats werden. Eine Person, die bei der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Vorstand bzw. gesetzliche Vertreter oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins oder seiner Einrichtungen oder von Einrichtungen sind, an denen der Verein mit mehr als 25% der Stimmrechte beteiligt ist, ruht für die Dauer einer solchen hauptamtlichen Tätigkeit. Übernimmt ein Aufsichtsratsmitglied eine solche hauptamtliche Tätigkeit, so scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er insbesondere seine innere Ordnung (bspw. zur Einberufung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen sowie zu Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen) nach eigenem Ermessen festlegen und jederzeit ändern kann.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder anderweitig schriftlich (einschließlich per E-Mail) fassen, sofern sich alle Mitglieder an der betreffenden Abstimmungsart im konkreten Fall beteiligen oder sich anderweitig mit ihr einverstanden erklären.
- (11) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtsrats obliegt dem Gremium. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein oder zwei Stellvertreter bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen.

- (3) Der Vorstand hat die ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der Vorgaben aus dem Gesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands, einschließlich insbesondere des in § 9 Ziffer 3 lit. g genannten Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen. Ferner obliegt ihm die Entwicklung der strategischen Ziele des Vereins. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen.
- (4) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von diesen Beschränkungen befreien.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen Vergütung und hauptamtlich aus.
- (7) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands, in welcher er insbesondere die innere Ordnung und Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands sowie einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen festlegen und jederzeit ändern kann.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ebenso wie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stiftung Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Alternativ kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige, im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte Person als Anfallberechtigten bestimmen, sofern dabei - aufgrund einer zustimmenden Stellungnahme des zuständigen Finanzamts - sichergestellt ist, dass dieser Anfallberechtigte das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für in § 2 dieser Satzung benannte Zwecke verwendet; die Zustimmung des Finanzamts ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziffer 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese (neue) Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ersetzt sie die bisher gültige Satzung vom 24.06.2016 (alte Satzung).
- (2) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die bisherigen Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands übergangsweise den neu geschaffenen Aufsichtsrat gemäß § 9 dieser neuen Satzung; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben ihre Ämter als Mitglieder des bisherigen ehrenamtlichen Vorstands unter der alten Satzung unberührt. Ihre Amtszeit endet - abweichend von § 9 Ziffer 4 Satz 1 dieser neuen Satzung - mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Der neu geschaffene Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des neu geschaffenen hauptamtlichen Vorstands gemäß § 10 dieser neuen Satzung.

## **§ 14**

### **Anpassungsklausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.